

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. März 1954

156/J

A n f r a g e

der Abg. H o r n, A p p e l, A i g n e r, W e i k h a r t und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Grundstücken
zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten.

----*

Aus Kreisen niederösterreichischer Gemeindevertreter wurde den
unterzeichneten Abgeordneten folgender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht:

Gemäss § 4 Abs. 1 Z. 2 a des Grunderwerbsteuergesetzes ist der
Erwerb eines Grundstückes zur Beschaffung von Arbeiterwohnstätten von
der Grunderwerbsteuer befreit. Die Definition des Begriffes "Arbeiter-
wohnstätten" findet sich im § 12 der Durchführungsverordnung zum Grund-
erwerbsteuergesetz vom 30.3.1940. Danach sind Arbeiterwohnstätten die in
der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1.4.1937 als
solche bezeichneten Wohnstätten.

Diese oben angeführten Steuerbefreiungen werden gemäss § 4 Abs. 2
Grunderwerbsteuergesetz verwirkt, wenn das Grundstück nicht innerhalb von
5 Jahren zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten verwendet wird.

Bisher wurde jenen Gemeinden, die Grundstücke zum Bau von Arbeiter-
wohnstätten erworben hatten, auf ihr Ansuchen die Zahlung der Grunderwerb-
steuer auf die Dauer von 5 Jahren gestundet. Den Gemeinden, die innerhalb
dieser Frist den Nachweis erbrachten, dass sie auf den angekauften Grund-
stücken tatsächlich Arbeiterwohnstätten errichtet hatten, wurde mit Be-
scheid der Finanzlandesdirektion mitgeteilt, dass die auf den betreffenden
Liegenschaften errichteten Wohnstätten als Arbeiterwohnstätten anerkannt
würden. Damit war die Stundung der Grunderwerbsteuer hinfällig und die
Steuerfreiheit festgestellt.

In letzter Zeit hat sich diese Praxis der Finanzverwaltung zuungunsten
der Gemeinden geändert. Am 1. März 1954 wurde einer niederösterreichischen
Gemeinde mit Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in
Wien mitgeteilt, dass eine Steuerbefreiung gemäss § 4 Abs. 1 Z. 2a GrESTG.
nicht gewährt werden könne. Als Begründung wurde angeführt:

"Nach § 12 GrESTpV. sind Arbeiterwohnstätten, die in der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1.4.1937, RGBl. I S. 437, bezeichneten Wohnstätten. Die Bestimmungen dieser Verordnung, was Arbeiterwohnstätten sind, bzw. die in der Verordnung diesbezüglich bezogenen Bestimmungen anderer reichsgesetzlicher Vorschriften sind nicht mehr anwendbar. Deshalb ist die in § 4 Abs. 1 Z. 2a GrESTG, vorgesehene Befreiungsbestimmung in Ermangelung einer entsprechenden österreichischen Legaldefinition nicht mehr anwendbar."

Bei einer Nachfrage würde den Gemeindevertretern vom Finanzamt mitgeteilt, dass die neue Spruchpraxis auf einer Weisung des Finanzministeriums beruhe.

Die Auswirkung ist für die betroffenen Gemeinden, die Arbeiterwohnhäuser zu bauen beabsichtigen, katastrophal. Diese Gemeinden müssen riesige Summen an Grunderwerbsteuer bezahlen, die natürlich beim Bau der Häuser abgehen und eine Verringerung der Bautätigkeit mit sich bringen. Die gefertigten Abgeordneten sind der Meinung, dass alles getan werden müsse, um die Bautätigkeit anzuregen und nicht, wie im gegenständlichen Fall, zu erschweren oder gar zu unterbinden.

Ausserdem erscheint den unterzeichneten Abgeordneten die Begründung des Bescheides nicht stichhältig. Eine Gesetzesbestimmung muss, wenn eine Legaldefinition eines Begriffes nicht gegeben ist, eben nach den allgemeinen Auslegungsregeln angewandt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, den unterzeichneten Abgeordneten die Gründe bekanntzugeben, warum die Bestimmungen der Verordnung vom 1.4.1937, RGBl. I S. 437, nicht mehr anwendbar sind?

2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, falls diese Verordnung tatsächlich ausser Kraft getreten ist, den untergeordneten Dienststellen der Finanzverwaltung Regeln für die Anwendung der Befreiungsbestimmung des Grunderwerbsteuergesetzes zu geben, die der bisherigen Praxis entsprechen?

•••••